

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
7 (1860)**

2 (10.1.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506195)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1860. Dienstag, 10. Januar. **N<sup>o</sup>. 2.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Kaufmann A. Thöle, der Schlossermeister F. Lange und der Landmann B. Nehme sind vom Gemeinderath zu Armenvätern erwählt und als solche verpflichtet. Die zu Armenvätern wiedergewählten Geh. Hofrath Dr. Günther, Kaufmann J. Thöle und Buchbinder Gieseler haben die Wahl angenommen.

2) Zu Rottmeistern sind der Lohndiener Rosenbohm hies. statt des bisherigen Rottmeisters Töpfer Mäckel für die Rote Nr. 5, und der Handelsgärtner König statt des bisherigen Rottmeisters N. Umbfen für die Rote Nr. 29 bestellt und verpflichtet.

3) Das vom weil. Kaufmann J. C. Bunnies hieselbst und dessen Ehefrau A. G. G. geb. Sieckermann am 28. October 1854 vor dem Stadtmagistrate errichtete gemeinschaftliche Testament soll, soweit es nicht bereits veröffentlicht worden, am 9. k. M. Morgens 10 Uhr hieselbst publicirt werden.

Oldenburg, den 31. Decbr. 1859.

Amtsgericht I.

4) Das am 18. Juli 1851 vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament des Kaufmanns David Boerma und dessen Ehefrau Anna Johannette geb. Schmidt hies., soll, soweit es die Disposition der kürzlich verstorbenen Ehefrau enthält, am 9. k. M. Morgens 10 Uhr hier publicirt werden.

Oldenburg, den 31. December 1859.

Amtsgericht I.

5) Das am 16. August 1858 vor dem Stadtmagistrate hies. errichtete Testament des Töpfers Johann Heinrich Kruse hieselbst, soll am 11. d. M. Morgens 10 Uhr hies. publicirt werden.

Oldenburg, den 6. Jan. 1860.

Amtsgericht I.

6) Als Bürger ist aufgenommen: Tischlermeister Johann Hermann Carl Behrens hies.

7) Gefundene Sachen: 1 Schirm, 1 Haarnadel, 1 Barett.

## Bezirke der Armenväter der Stadtgemeinde.

Nachdem die Neu- resp. Wiederwahl der in der hiesigen Gemeinde fungirenden 10 Armenväter unlängst geschehen ist, die

neugewählten Armenväter auch in ihr Amt eingeführt sind, vertheilen sich die Bezirke (vgl. VI. Nr. 32 d. Bl.) wie folgt:

Wie bisher haben zwei Armenväter auch künftig für die in Kost und Pflege verdungenen Armen zu sorgen und zwar behält

1. der Geh. Hofrath Dr. Günther die Sorge für die ausverdungenen Kinder,

2. der Kaufmann J. Thöle diejenige für die ausverdungenen Erwachsenen bei.

Die ältere Stadt mit Einschluß des äußeren Damms zerfällt, wie bisher, in zwei Armenväterbezirke, zwischen denen die Damm-, Langen- und Heiligengeiststraße die Grenze bilden.

3. Der Buchbinder Gieseler bleibt Armenvater des westlichen,

4. der Schlosser Lange wird Armenvater des östlichen dieser Bezirke.

Für die neuen Stadttheile vor dem Saaren- und Heiligengeistthore bleiben die bisherigen 3 Bezirke bestehen. Von diesen behält

5. der Zimmermeister Wilh. Meyer vor dem Saarenthore den zwischen der Ofener-, der Peter- und der Ziegelhofsstraße belegenen Bezirk;

6. übernimmt der Landmann B. Rehme in der Milchstraße den Bezirk zwischen der Ziegelhofs-, Heiligengeist- und Nadorsterstraße,

7. behält der Landmann G. Backenhus den Bezirk östlich von der Heiligengeist- und Nadorsterstraße incl. des neuerdings von der Landgemeinde zur Stadt verlegten Theiles an der Lehmkuhle, bis zur nordöstlichen Grenze der Stadt.

Das jetzige Stadtgebiet zerfällt nach wie vor in drei Bezirke, deren Grenzen mit denen der 3 Bezirke übereinstimmen, in welche das Stadtgebiet für sonstige politische Zwecke eingetheilt ist. Es übernehmen resp. behalten bei

8. Kaufmann A. Thöle den südlich und westlich der Ofenerstraße belegenen Theil des Stadtgebiets (Gerberhof, Wischelnstraße),

9. der Landmann und Bezirksvorsteher Witte denjenigen Theil, welcher von der Ofener Chaussee, dem Wege nach Metjendorf, von der Grenze der Stadt bis zum Milchbrinkswege und dem Wege nach dem Brook begrenzt wird, und

10. der Landmann und Bezirksvorsteher A. G. Wiemken zum Bürgerfelde den noch übrigen Theil des Stadtgebiets westlich vom 2. Bezirk, östlich und nordöstlich vom Scheidewege und der Nadorster Chaussee begrenzt.

Bezirk der Lehmkuhle  
 welchem die westliche  
 Grenze der Stadt bildet

## Statistisches aus dem Jahre 1859.

Fortsetzung.

4) Fremdenverkehr. — Im Jahre 1859 sind von den hiesigen Gastwirthen an 32946 Fremde 41196 Nachtquartiere erteilt worden, und zwar:

Januar	an 2417	Fremde 3539	Nachtquartiere,
Februar	= 1843	= 2490	=
März	= 2993	= 3847	=
April	= 2743	= 3040	=
Mai	= 3217	= 3780	=
Juni	= 3914	= 4973	=
Juli	= 3801	= 4061	=
August	= 2715	= 3473	=
September	= 2419	= 3112	=
October	= 3024	= 3987	=
November	= 2159	= 2598	=
December	= 1701	= 2296	=

Im Jahre 1858 betrug die Zahl der Fremden 30910, die der erteilten Nachtquartiere 37711.

5) In der Stadt Oldenburg haben im Jahre 1859 47 Personen das gewerbliche Bürgerrecht erworben und zwar:

1 Lithograph, 5 Wirth, 1 ohne bestimmte Beschäftigung, 2 Tapezierer, 16 Kaufleute bezw. Krämer, 1 Bauunternehmer, 2 Schlossermeister, 2 Tischlermeister, 3 Schustermeister, 1 Färbermeister, 2 Malermeister, 1 Kuchenbäckerin, 4 Schneidermeister, 2 Händlerinnen, 1 Maurermeister, 1 Messerschmied, 2 Schiffer.

Von diesen sind 5 Personen von Bezahlung eines Bürgergeldes befreit worden und zwar 4 als Eingeseffene des von der Landgemeinde Oldenburg der Stadt zugelegten Theils, wo dieselben schon das Meisterrecht besaßen, und einer der bereits früher das Bürgerrecht hier besaßen, dasselbe indessen durch Umzug in eine andere Gemeinde verloren hatte.

Unter den 47 Aufgenommenen befinden sich 4 Ausländer und 43 Inländer und unter Letzteren 11, deren Eltern Gewerbetreibende Bürger der Stadt Oldenburg sind resp. waren.

An Bürgergeld sind im Ganzen 905 Thlr. zur Stadtcasse vereinnahmt. Im Jahre 1858 sind 21 Bürger aufgenommen und an Bürgergeld 515 Thlr. erhoben.

6) Im Jahr 1859 sind im städtischen Polizeibureau 104 Dienstbücher ausgefertigt worden.

7) Im Jahre 1859 wohnten in der Stadt Oldenburg 390 Mitglieder anderer Gemeinden des Herzogthums mit ihren resp. Familien selbstständig (d. h. nicht als Handwerksgefelln, Dienstboten u. bei Andern in Kost und Lohn stehend). Dagegen 409 Ausländer mit ihren resp. Familien.

8) Im Jahre 1859 erhielten 31 Mitglieder der hiesigen Stadtgemeinde Heimathscheine zum Zweck der Niederlassung in andern Gemeinden des Herzogthums, 51 Personen zum Zweck des Aufenthalts im Auslande. Von den letztgenannten 51 Personen erhielten 21 ihre Heimathscheine bei Großh. Regierung, 30 dagegen in Veranlassung veränderter Einrichtung beim Magistrate ausgefertigt. (Fortsetzung folgt.)

Auf dem Pferdemarkte am 5. d. M. wurden gezählt:  
 aufgetrieben 205 Pferde  
 in den Ställen 289 Pferde

087 Sa. . 494 Pferde,  
 und 107 Stück Hornvieh. Der Handel war im Ganzen flau.

### Zur Auslegung der Stempelpapier-Verordnung.

Bekanntlich bestehen in hiesiger Stadt keine abgesonderte Schul-achten, vielmehr sind die hiesigen Schulen Gemeindeanstalten und fällt die politische Gemeinde mit der evang. Schulgemeinde zusammen.

Die Schulen genießen volle Freiheit vom Stempelpapier, die Gemeinden als solche aber nicht. Gelegentlich der Anleihe, welche die Stadt zur Bestreitung der Kosten der neuen Stadtknabenschule zur Summe von 20000 Thlr. beim Generalarmenfonds zu machen hat, hat sich nun die Frage erhoben, ob zu der Schuldurfunde ein Stempelbogen nach der Größe der anzuleihenden Summe zu verwenden sei, oder ob es dazu eines Stempelbogens überall nicht bedürfe. Der Magistrat war und ist dieser letzteren Ansicht und gündet dieselbe auf §. 13 Ziff. 2 der Stempelpapierverordnung vom 26. Sept. 1814, wo es bestimmt u. ohne alle Einschränkung heiße:

Es bedarf keines Stempelpapiers:

2) „bei den gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen in Sachen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen“ u. s. w.

Im vorliegenden Falle handele es sich um die Sache einer Schule; daß die hiesige Schulgemeinde abweichend von der ländlichen Schulgemeinde organisiert sei, könne keinen Unterschied machen, zumal diese Abweichung in völlig gesetzlicher Weise bestehe. Die Stadt dürfe daher auch mit Recht fordern, daß ihr in ihrer Eigenschaft als evangelischer Schulgemeinde dieselben Vortheile und Vorzüge eingeräumt würden, welche durch das Gesetz den Schulen überhaupt eingeräumt seien.

Die Großh. Cammer, bei welcher Seitens des Magistrats desfällige Vorfrage geschehen ist, hat die Ansicht des Magistrats gebilligt und dürfte in Folge dessen die Schuldurfunde beim Großh. Amtsgerichte ohne Stempelpapier aufgenommen werden.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.  
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.